

## **18. Manipulationen, Einbrüche und andere „dubiose Fälle“**

### **Maßnahmen nach Einbruch/Diebstahl - Beweissicherung, Hintergrundspeicher - Obliegenheitsverletzung**

Manfred Göth, Kriminaltechnisches Prüflabor GÖTH GmbH, Mayen

Lassen Sie mich zunächst zu meiner Person ein paar einleitende Worte sagen. Bis 1993 war ich als kriminaltechnischer Sachverständiger im Landeskriminalamt in Wiesbaden, Abt. Kriminalwissenschaft und Technik tätig. Das Sachverständigenbüro wurde zunächst in genehmigter Nebentätigkeit betrieben. In 2000 sind wir aus dem Taunus nach Mayen in die Vordereifel gezogen und haben dort das kriminaltechnische Prüflabor errichtet.

Im Wesentlichen sind wir für Versicherer im Rahmen der Schadenregulierung tätig. Seit einigen Jahren hat sich mit verstärkter Tendenz jedoch auch die Tätigkeit auf Ersuchen der Polizeibehörden erweitert.

Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich auf die Ortsbesichtigungen nach Einbrüchen und Bränden an Objekten sowie Fahrzeuguntersuchungen. Im Labor werden Schloss- und Schlüsseluntersuchungen durchgeführt. In eher wenigen Fällen werden auch Untersuchungen an weiteren technischen Bauteilen, Glühlampen usw. vorgenommen.

Neben den Stereo-Mikroskopen, teilweise ausgerüstet mit digitaler Bildaufnahme, verfügen wir auch über ein Raster-Elektronen-Mikroskop. Dies insbesondere, um den heutigen Anforderungen der Spurenentstehung modernster Sperrwerkzeuge gerecht zu werden.

Im Rahmen von Gebäudebränden, jedoch auch bei Einbrüchen in Objekten, muss eine Ortsbesichtigung vorgenommen werden. Sie erstreckt sich im Wesentlichen auf sämtliche Gebäudeöffnungen, neben den normalen Fenstern und Türen auch Kelleröffnungen, Dachfenster usw.

Grundlage dabei ist, dass alle Öffnungen, welcher Art auch immer, die zum Betreten oder Verlassen des Objektes herangezogen werden können, auf Spuren einer Überwindung oder der Möglichkeit anderweitigen Eindringens, untersucht werden.

Soweit die Objekte nur durch mechanische Sicherungen gesichert sind, finden die Untersuchungen bei Türen an allen Funktionsteilen, z. B. an den Schlössern, den Riegeln, den Schließblechen, den Bändern, den Rahmen- und Anschlagleisten, usw., bei Fenstern an den Verschlusszapfen, den Schließstücken, den Ecklagern und den Kippscheren sowie bei älteren Fenstern, z. B. den Basculeverschlüssen usw. statt. Auch hier muss eine detaillierte Untersuchung der Rahmenbereiche auf das Vorliegen von Werkzeugspuren erfolgen. Weitere Öffnungen werden ebenfalls an den Verschlusseinrichtungen untersucht.

Grundlage der kriminaltechnischen Spurenbeurteilung ist, dass bei einer Tathandlung Merkmalskomplexe ausgebildet werden, die von den Oberflächenveränderungen, die bei dem täglichen Gebrauch entstehen, und/oder Herstellungs-, Montage- oder Reparaturspuren sind, abweichen. Eine vorhandene Spur erfordert die Aufklärung ihrer Entstehung.

An diese Feststellung schließt sich die Überprüfung an: Lässt sich die Spur dem Tatgeschehen zuordnen. Dies ist nur dann zu befürworten, wenn sie mit einem Tatablauf plausibel in Einklang steht, ansonsten handelt es sich um eine Trugspur, die ein vermeintliches Tatgeschehen darstellen soll.

Bestimmte Teile der Sicherungseinheiten, z. B. die Schließzylinder aus Türen und die dazugehörigen Schlüssel sowie ggf. bei Fenstern die Verschlusseinrichtungen, müssen einer differenzierten mikroskopischen Untersuchung zugeführt werden. Dazu werden sie vor Ort ausgebaut und im Labor mit den o. a. Hilfsmitteln überprüft.

Soweit in Objekten Alarmanlagen eingebaut sind, werden die Untersuchungen von entsprechenden Sachverständigen bei einer gemeinsamen Schadenortbesichtigung vorgenommen. Beim Vorhandensein einer Alarmanlage ist nicht nur die Einbruchsicherheit in ein Objekt verbessert, auch die Überprüfung nach einer möglichen Tathandlung lässt erweiterte Nachweismöglichkeiten zu. So kann das Auslesen der Speichereinheit einer EMA detailliert Aufschluss darüber geben, ob zum Zeitpunkt des Schadenereignisses die Anlage scharf geschaltet war, ob zu irgendeinem Zeitpunkt eine Sabotageauslösung zu verzeichnen war oder ob und wann die scharf geschaltete Anlage entweder überwunden oder auch ausgeschaltet wurde.

Je nach Art der Alarmanlage erfolgt dieses Auslesen bei dem aufgeschalteten Wachdienst oder bei einfachen Anlagen aus den Bausteinen der Platine in der Zentrale.

Soweit ein Ausschalten über die vorhandene Schalteinrichtung erfolgt war und diese Schalteinrichtung mittels eines Blockschlusses oder Schließzylinders betätigt wird, greift wieder die Untersuchung dieser Sicherungsteile im Labor. Sie bezieht auch die Schlüssel mit ein.

Die Praxis hat hierzu gezeigt, dass gerade bei Gebäudebränden die Feststellungen oft deutliche Differenzen zu den vorgetragenen Schilderungen aufweisen.

Hieraus ergibt sich für den Versicherer die Grundlage, zu prüfen, ob die Leistung wegen Obliegenheitsverletzungen verweigert werden kann.

Resultierend aus den von hier durchgeführten Untersuchungen an Fahrzeugen mit elektronischen Wegfahrsperrern und den entsprechenden Bedienteilen (Transponder), bestehen die Grundlagen auch bei den neuen Schließzylindern, die entweder auf rein elektronische Systeme aufgebaut oder in kombinierter Bauweise Mechanik/Elektronik hergestellt sind. Überwindungstechniken, wie sie bei den Wegfahrsperrern von Fahrzeugen Verwendung finden, können auch bei rein elektronischen Schließsystemen angewandt werden. Auch das Kopieren, d. h. Klonen der Schlüssel ist analog zu sehen. Handelt es sich um ein hochwertiges Produkt mit cryptologischer Verschlüsselung, und/oder Wechselcodesystem könnte man derzeit noch von einer tauglichen Sicherung sprechen.

Jüngst wurden jedoch Prototypen von Geräten vorgestellt, die ohne das Schließsystem in die Hand zu nehmen, eine Fernübertragung der Daten auch auf dem Wechselwege ermöglichen.

Es bleibt abzuwarten, ob diese Geräte eines Tages auf dem Markt erhältlich sind.

Bei den kombinierten Systemen, denen eigentlich aus den o. a. genannten Gründen den Vorzug einzuräumen ist, müsste sich der Täter mit zweierlei Überwindungsgerätschaften bestücken. Einmal muss er die oft hochwertigen mechanischen Sicherungen überwinden und gleichzeitig auch das elektronische System knacken. Hier kann von einem Höchstmaß an Sicherheit ausgegangen werden.

Aus kriminaltechnischer Sicht muss darauf hingewiesen werden, dass Anlagen, die nicht über Speicherbausteine verfügen, die Möglichkeit des Nachweises versagen. Es sollten deshalb solche Anlagen nicht zugelassen werden.

Für den Versicherungsnehmer besteht hier das Problem, dass beim Nichtvorliegen von mechanischen Zerstörungen an den Sicherungseinrichtungen der Nachweis, dass eine Überwindung der Elektronik stattgefunden hat und somit auch der Nachweis des Schadens überhaupt nicht mehr möglich ist.

Andererseits eröffnet dies dem betrügerisch handelnden Versicherungsnehmer eine optimale Tatbegehung, die wiederum Nachweisprobleme bereitet.

Es bleibt abzuwarten, wie der Versicherer zukünftig mit derartigen Schäden umgehen wird und insbesondere welche Beweiserleichterungen die Gerichte dem Versicherungsnehmer noch zubilligen.

Grundlage bei dem Vorliegen von Spuren an den Funktionsteilen eines Schlosses oder Schließzylinders ist, dass nicht nur die bloße Existenz solcher Merkmale ausschlaggebend ist, sondern dass auch die Art und der Umfang, die Form und die Lage die Basis dafür darstellen, ob tatsächlich durch Anwendung von Werkzeugen ein Schließvorgang, d. h. eine Überwindung erfolgte. Deshalb ist beim Fehlen von Spuren an den zum erfolgreichen Nachsperrern erforderlichen Stellen von Trugspuren auszugehen.

Als Beispiel dazu sei angeführt, dass mit einem Metalldraht an den Kernstiften eines Schließzylinders Kratzer verursacht werden können. Nachgesperrt ist er durch diese Spurenerzeugung noch lange nicht.

Abschließend möchte ich noch auf eine jüngst auf den Markt gekommene neue Werkzeugart hinweisen. In meinem Buch „Werkzeugspur“ waren Lichtbilder von speziellen Werkzeugen und entsprechende Beschreibungen der von diesen erzeugten Spuren enthalten. (S 263/264 Pkt. 19.4)

Diese dort noch „sehr grob und einfach gehaltenen Werkzeuge“ wurden inzwischen durch industrielle Fertigung so verfeinert, dass ihre Anwendung auch garantiert zu einem Erfolg führt. Diese Werkzeuge dienen nicht nur zum Nachsperrern eines Schlosses, sondern es lässt sich mit diesen auch die Codierung auslesen, um einen entsprechenden Schlüssel zu fertigen. Durch die filigrane Herstellungsart dieser Werkzeuge werden nur sehr schwer von den vom Schlüssel erzeugten Spuren, unterscheidbare Merkmale erzeugt.

Hier kann der Nachweis nur durch Einsatz des Raster-Elektronen-Mikroskops, wegen seiner Vergrößerungsmöglichkeit und optimalen Darstellungsart erbracht werden. Deshalb werden beim hiesigen Prüflabor grundsätzlich alle Untersuchungen von Schließzylindern unter Zuhilfenahme des REM vorgenommen.

Ergänzend wird noch ein Wort zu Schließanlagen ausgeführt, bei denen ein übergeordneter Schlüssel verloren wurde. Liegt eine Schließanlage vor, die es zulässt, durch Elektronik ergänzt zu werden, kann auch im Falle eines Schlüsselverlustes eine relativ unkomplizierte und zeitnahe Umstellung und damit Eliminierung des in Verlust geratenen Schlüssel vorgenommen werden. Bei rein mechanischen Anlagen entstehen dem Versicherer hier oft sehr hohe Kosten. Darüber hinaus sind Zwischensicherungsmaßnahmen wegen der Beschaffungszeit einer Ersatzanlage zwingend. In Bezug auf die Überprüfbarkeit bei solchen Schlüsselverlusten von Schließanlagen wird gebeten den hier verfassten Artikel „Schadenregulierung bei Schlüsselverlust“, erschienen in der Zeitschrift „Versicherungswirtschaft Nr. 24“, Seite 1974, zur Kenntnis zu nehmen.



**Zusammenfassend** ist zu diesem Untersuchungsgebiet auszuführen, dass sowohl die mechanische als auch die elektronische Sicherung und erst recht die Kombination der beiden Sicherungssysteme die Möglichkeit bietet, zu überprüfen, ob Fremdwerkzeugeinsätze stattgefunden haben oder ob unberechtigt elektronische Systeme betätigt wurden. Wegen der fehlenden Möglichkeit einer solchen Überprüfung bei einfachen und einfachsten Anlagen ohne Speicherbausteine, die nicht mit mechanischen Systemen gekoppelt sind, lassen sich diese Nachweise nicht führen.

Dies wirkt sich sowohl in strafrechtlicher Hinsicht als auch im Rahmen der Schadenregulierung negativ aus.

Aus diesem Grund sollten diese Systeme auf dem Markt keine Zulassung bekommen und auch von einem Einbau abgeraten werden.



## Manfred Göth

Kriminaltechnisches Prüflabor GÖTH, GmbH, Mayen

[www.goeth.com](http://www.goeth.com)

Mitglied der DGfK (Deutsche Gesellschaft für Kriminalistik)

und Gründungsmitglied des EVU (Europäische Vereinigung für Unfallforschung und Unfallanalyse e.V.)